

IN DER SACHE SCOTTISH WIDOWS LIMITED
und
SCOTTISH WIDOWS EUROPE S.A.
und
IN DER SACHE PART VII DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die **Scottish Widows Limited** (nachfolgend die „**SWL**“), die als **Clerical Medical** und **Scottish Widows Europe S.A.** (nachfolgend die „**SWE**“) firmiert, am 26. November 2018 einen Antrag gemäß Artikel 107 des *Financial Services and Markets Act 2000* (nachfolgend das „Gesetz“) beim *High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Insolvency and Companies Court, (Chancery Division)* mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich (nachfolgend das „Gericht“) auf Erlass folgender Verfügungen gestellt hat:

- i. Verfügung gemäß Artikel 111 des Gesetzes zur Genehmigung eines Plans (nachfolgend der „Übertragungsplan“), der die Übertragung des internationalen Finanzdienstleistungsgeschäfts (nachfolgend das „europäische Portfolio“) der SWL auf die SWE regelt, und
- ii. Nebenverfügung gemäß Artikel 112 und 112A des Gesetzes im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan.

Eine Ausfertigung des Berichts eines unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 109 des Gesetzes (nachfolgend der „Bericht des unabhängigen Sachverständigen“), eine Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Sachverständigen, eine Darlegung der Bedingungen des Übertragungsplans und eine Ausfertigung des Übertragungsplans selbst können unentgeltlich unter +49 (0) 6221 872-1231, per E-Mail an kundenservice@clericalmedicaladmin.eu oder per Brief an Heidelberger Leben Service Management GmbH, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg angefordert werden. Diese Unterlagen sowie weitere sachdienliche Unterlagen wie die versicherungsmathematischen Gutachten können auf der Internetseite von Clerical Medical unter www.clericalmedical.com/de abgerufen werden.

Der Antrag wird am 14. März 2019 vor dem Insolvency and Companies Court, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4 1NL, Vereinigtes Königreich, verhandelt. **Jede Person, die der Meinung ist, dass ihr bei einer Umsetzung des Übertragungsplans Nachteile entstehen würden, ist berechtigt, der gerichtlichen Anhörung beizuwohnen und persönlich oder durch einen Rechtsbeistand vor dem Gericht gehört zu werden.**

Zur Vereinfachung des Verfahrens wäre es wünschenswert, wenn die Personen, die die vorstehend dargelegte Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, die Rechtsanwälte von SWL, Herbert Smith Freehills LLP, schnellstmöglich und vorzugsweise bis zum 4. März 2019 schriftlich per Post an die unten angegebene Adresse hierüber und die Gründe, nach denen ihnen ihrer Meinung nach Nachteile entstünden, in Kenntnis setzen würden.

Jede Person, die geltend macht, dass ihr bei Umsetzung des Übertragungsplans Nachteile entstünden, der Anhörung aber nicht beiwohnen will, kann ihre Einwände gegen den Übertragungsplan schnellstmöglich und vorzugsweise bis mindestens fünf Tage (Geschäftsschluss) vor der Anhörung schriftlich gegenüber Herbert Smith Freehills LLP unter der unten angegebenen Adresse und unter Darlegung der Gründe, nach denen ihnen ihrer Meinung nach Nachteile entstünden, mitteilen.

3. Dezember 2018

Herbert Smith Freehills LLP

Exchange House, Primrose Street
EC2A 2EG
London, Vereinigtes Königreich
Aktenzeichen: 2067

SCOTTISH WIDOWS

